

sie aus dem Fenster, der 20jährige Beschuldigte K. zerschlug das Waschbecken und den Spiegel in der Toilette und warf alles aus dem Fenster, der 19jährige Beschuldigte L. hob die Tür zur Toilette aus den Angeln, zertrat sie und warf sie aus dem fahrenden Zug. Die drei Beschuldigten handelten als Beteiligte an einer Zusammenrottung von Personen. Beweismittel waren die Aussagen des Zugführers und eigene Einlassungen der Beschuldigten.

Bei diesem Stand der Ermittlungen lag gegen alle drei Beschuldigten der dringende Tatverdacht des Rowdytums nach § 215 Abs. 1 StGB vor. Aus den bereits festgestellten (für die vielen Beschädigungen hier nur beispielhaft angeführten) Tatsachen konnte geschlossen werden, daß die dringenden Verdachtsgründe sowohl hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale (Beschädigungen von Sachen und Einrichtungen, Ausmaß des Schadens) als auch hinsichtlich der subjektiven Tatbestandsmerkmale (Vorsatz, die gemeinsame Zielsetzung und der Entschluß, das Vorhaben als eine Zusammenrottung von Personen auszuführen, Mißachtung der öffentlichen Ordnung, Böswilligkeit bei der Beschädigung der Einrichtung) des § 215 Abs. 1 StGB bestanden.

Umstände, die gemäß § 123 StPO einer Verhaftung entgegenstanden, waren folglich nicht zu erkennen.

Wird dem Beschuldigten die Begehung einer Straftat im schweren Fall oder einer in anderer Weise qualifizierten Straftat zur Last gelegt und soll er deshalb verhaftet werden, so muß der dringende Tatverdacht auch hinsichtlich derjenigen Tatbestandsmerkmale bestehen, die in der betreffenden Strafrechtsnorm den schweren Fall oder die über das Grunddelikt hinausgehende Qualifizierung der ihm zur Last gelegten Straftat kennzeichnen. So besteht der dringende Tatverdacht einer schweren Brandstiftung, wenn die festgestellten Tatsachen nicht nur die hochwahrscheinliche Schlußfolgerung auf die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale der Brandstiftung (§ 185 StGB) zulassen, sondern auch z. B. darauf schließen lassen, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit der Kausalzusammenhang zwischen der Brandstiftung und dem Tod einer an den Löscharbeiten teilnehmenden Person (§ 186 Ziff. 1 StGB) vorliegt, die sich ursprünglich nicht im Brandobjekt befand.

Da zum gesetzlichen Tatbestand auch die in den allgemeinen Strafrechtsnormen geregelten Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gehören, besteht kein dringender Tatverdacht, wenn die zum Zeitpunkt der Prüfung eines Vorliegens bereits festgestellten Tatsachen auf

- den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten;
- das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen;